

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospiz Hecklingen e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat den Sitz in Kenzingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist assoziiertes Mitglied des Caritasverbandes.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereines ist es, schwer kranke und sterbende Menschen ambulant und zu gegebener Zeit auch stationär zu betreuen und ihnen Beistand zu leisten. Angehörige und Hinterbliebene sind hierbei mit eingeschlossen. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:
 - einen ambulanten Hausbetreuungsdienst
 - die Unterstützung von Angehörigen Schwerst- und Todkranker in ihrer häuslichen Pflege und Betreuung
 - die Schulung von interessierten Laien, Angehörigen Schwerstkranker und Pflegepersonal
 - die Begleitung von Trauernden
 - Öffentlichkeitsarbeit, Versammlungen und Vorträge
 - die Verbreitung der Hospizidee
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Pfarrgemeinde Hecklingen, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen über 16 Jahre sowie juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser ist bei Minderjährigen auch von ihrem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt und Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden¹, seinem Stellvertreter sowie drei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird durch den Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Einstellung von Personal

Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Verwaltung einem Geschäftsführer übertragen.

3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 EStG) beschließen.

§ 8

¹ Der sprachlichen Einfachheit halber wird in dieser Satzung nur die männliche Form benutzt

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils für vier Jahre gewählt. Zwei Jahre versetzt dazu werden die übrigen Vorstandsmitglieder für ebenfalls vier Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst die erforderlichen Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet- soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist- die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Die Entscheidung über Satzungsänderungen bzw. Änderungen des Vereinszweckes
 - Die Auflösung des Vereines
 - Die Festlegung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
 - Die grundsätzliche Genehmigung zur Erstattung von Fahrtkosten an für den Verein tätige Ehrenamtliche
2. Mindestens einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. § 10 Abs. 2 S. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines sowie zur Änderung des Vereinszweckes eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Pfarrgemeinde St. Andreas, Hecklingen.

Satzung in dieser Form von der Mitgliederversammlung beschlossen am 18.04.2016